

Mitteilung

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 01.07.2021 - Nummer 197

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Satzung

197 Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 auf Vorschlag des Rektorates die nachstehende Änderung des Satzungsteils „Studienrecht“, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt vom 27.11.2020, 14. Stück, Nr. 46, beschlossen:

Der Satzungsteil „Studienrecht“ wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Verpflichtung zur Bekanntgabe von Informationen über Prüfungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 76 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung). Über die gesetzlich vorgesehenen Informationen hinaus sind die Studierenden auch über die erlaubten Hilfsmittel bei der Prüfung zu informieren.“

2. § 8 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Prüfungstermine sind im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung nach deren Ende, sowie am Anfang, in der Mitte und am Ende des nächsten Semesters der Lehrveranstaltung festzulegen.

(3) Die Verpflichtungen zur Bekanntgabe von Prüfungsterminen und von Informationen über Lehrveranstaltungen und Prüfungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 76 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung). Über die gesetzlich vorgesehenen Informationen hinaus sind die Studierenden auch über die erlaubten Hilfsmittel bei der Prüfung zu informieren.“

3. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die einzelnen Teilleistungen sind von den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltung in einem sachlich angemessenen, fairen und nachvollziehbaren Ausmaß für die Beurteilung heranzuziehen. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe von Informationen über Lehrveranstaltungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 76 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung). Über die gesetzlich vorgesehenen Informationen hinaus sind die Studierenden auch über die erlaubten Hilfsmittel pro Teilleistung zu informieren.“

4. Nach § 12 Abs. 3 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(3a) Für Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insb. §§ 76a und 79 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung) sowie die Bestimmungen dieses Satzungsteils (insb. § 13e und 13f).“

5. In § 13a Abs. 3 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „bis 30. November 2021“.

6. In § 13d entfällt die Wort- und Zeichenfolge „bis 30. November 2021“.

7. In § 13e Abs. 1 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „bis 30. November 2021“.

8. In § 13e Abs. 1 Z 2 entfällt der letzte Satz.

9. In § 13f Abs. 1 wird das Wort „Moodle“ durch die folgende Wort- und Zeichenfolge ersetzt: „die vom Rektorat festgelegte zentrale elektronische Plattform für die Durchführung digitaler schriftlicher Prüfungen“.

10. § 13f Abs. 5 lautet:

„(5) Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll nach den Vorgaben des Studienpräses zu führen, das den Studierenden auf Verlangen elektronisch übermittelt wird. Die Prüfungseinsicht ist auf digitalem Wege zu ermöglichen. Sofern Prüfer*innen der Vervielfältigung von Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten nicht zustimmen, ist eine Prüfungseinsicht vor Ort zu ermöglichen.“

11. § 26 Abs. 8 lautet:

„(8) §§ 13a bis 13g samt Überschriften gelten für alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen ab dem Wintersemester 2020/21. §§ 13a bis 13d sowie 13g treten mit Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft. § 13f in der Fassung Mitteilungsblatt vom 01.07.2021, 43. Stück, Nummer 197 tritt mit 1. Mai 2022 in Kraft.“

12. An § 26 wird der folgende Absatz angefügt:

„(9) §§ 7, 8, 10, 12 und 13e in der Fassung Mitteilungsblatt vom 01.07.2021, 43. Stück, Nummer 197 sind für Lehrveranstaltungen und Prüfungen ab dem Wintersemester 2021/22 anzuwenden. Bis dahin sind die entsprechenden Bestimmungen in der Fassung des Tages vor dem Inkrafttreten des Mitteilungsblatts vom 01.07.2021, 43. Stück, Nummer 197 anzuwenden.“

Der Vorsitzende des Senates:

Schwarz